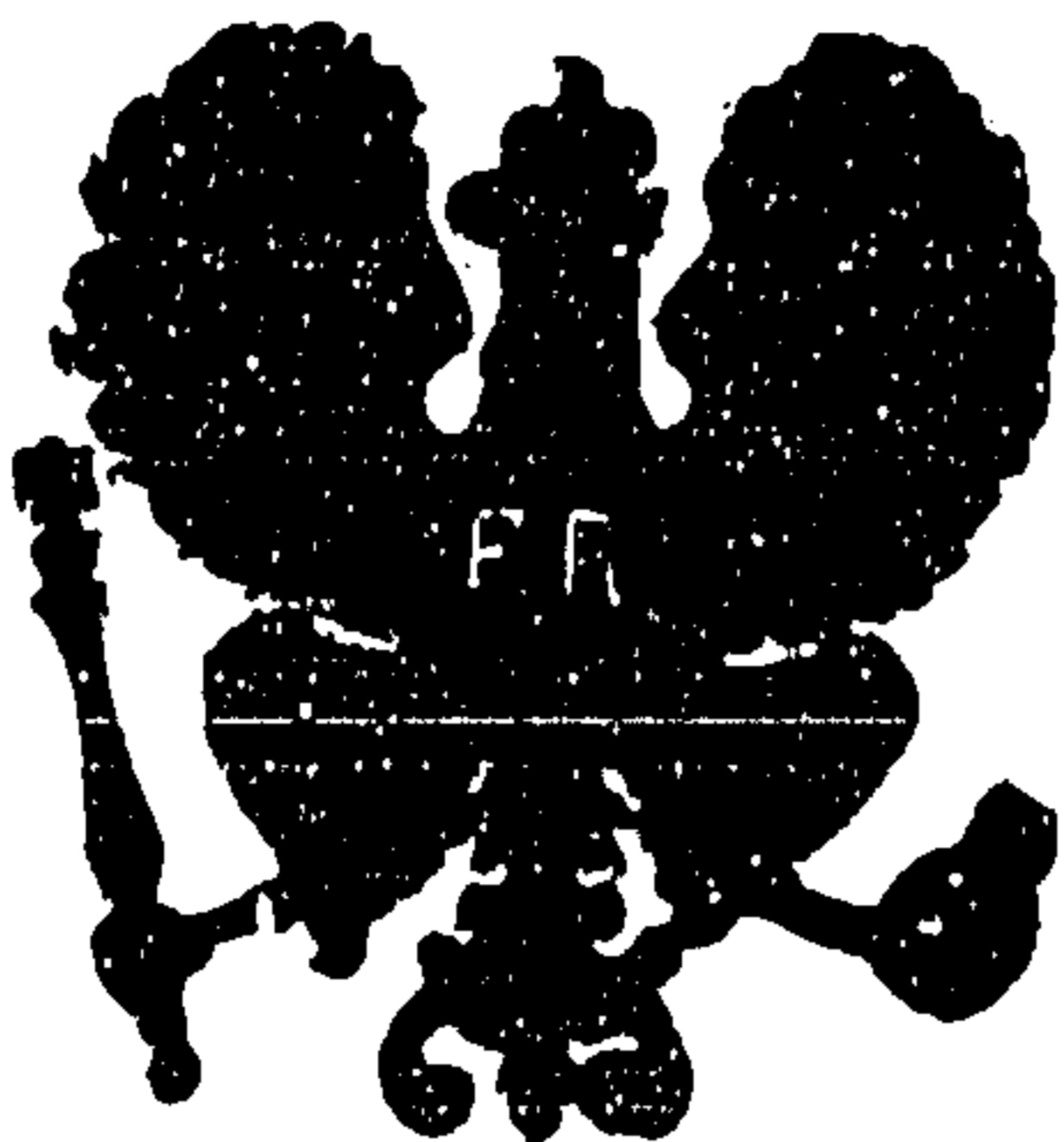


# Sindener

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 46. Sindenburg D.-S., den 18. November 1915.

**Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

VI. Armee-Korps.

Stellv. General-Kommando.

Abt. IIg Nr. 127959.

Breslau, den 27. Oktober 1915.

### Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. 3. 1850 und § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 bestimme ich:

I. Es ist Privatleuten und nicht dienstlichen Stellen verboten:

1. Anfragen an die Truppenteile zu richten, wie sich die in den Verlustlisten bekannt gemachten Verluste auf den Osten, Westen und Süden verteilen;

2. Versendung von Fragebogen über Heereszugehörigkeit, Daten von Gefechten, Verwundung, Wiedereintritt usw., auch wenn die Beantwortung nur von Angehörigen in der Heimat erfolgen soll;

3. Listen, die auf Grund von Anfragen der in Ziffer 1 und 2 gedachten Art bereits zusammengestellt sind, zu vervielfältigen oder sonstwie in die Öffentlichkeit zu bringen.
- II. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

**Der stellvertr. Kommandierende General.**  
von Bacmeister.

---

**VI. Armee-Korps.**  
**Stellv. General-Kommando.**  
Abt. IV a Nr. 133875.

Breslau, den 31. Oktober 1915.

## **Bekanntmachung.**

---

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind, oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, die nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Gewerbetreibenden (Militäreffektenhändlern, Schneidern usw.), welche dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des Heeres usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

**Der stellvertr. Kommandierende General.**  
von Bacmeister.

---

## **Warnung.**

---

Es sind trotz der kurzen Zeit, seitdem die Höchstpreise für Butter festgestellt sind, bereits Beobachtungen gemacht worden, daß die Höchstpreise umgangen werden. So bezeichnen Händler geringere Sorten Butter als „Tafelbutter“, also als Sorte I, um den entsprechenden Preis zu erzielen. Es bedarf keines Hinweises, daß ein derartiges Verhalten schwere Strafen nach sich zieht.



Auf der anderen Seite haben in gänzlicher Verkennung der Sachlage Hausfrauen, um sich mit dem nötigen — manchmal sogar einem unnötigen — Bedarf einzudecken, das Verfahren angewandt, daß sie höhere Preise als die festgesetzten gezahlt haben. Auch ein solches Verfahren ist strafbar. Denn mit Gefängnis oder hoher Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet. Die Betreffenden begründen die Umgehung der Höchstpreise damit, daß sie das Mehr nicht für die Butter als solche, sondern dafür zahlen, daß ihnen die Butter ins Haus gebracht wird. Derartige Ausreden schüzen nicht vor Strafe.

Breslau, den 5. November 1915.

Der stellvertr. Kommandierende General.  
von Bacmeister.

## Bekanntmachung

betreffend

### Herbst-Kontroll-Versammlungen 1915.

An den diesjährigen Herbst-Kontroll-Versammlungen haben teilzunehmen:

1. die Reservisten der Jahresklassen 1907 bis einschließlich 1915,
2. die Wehrmänner 1. und 2. Aufgebots der Jahresklassen 1896 bis einschließlich 1906,
3. die ausgebildeten Landsturmpflichtigen sämtlicher Jahresklassen (einschließlich derjenigen, welche erst nach dem 1. August 1914 45 Jahre alt wurden).
4. die Ersatz-Reservisten der Jahresklassen 1902 bis einschließlich 1914,
5. die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften,
6. die Halbinvaliden, zeitig Ganzinvaliden und Rentenempfänger sämtlicher Jahresklassen,
7. die ausgebildeten, ehemaligen ausgeschiedenen Mannschaften der Geburtsjahre 1895 bis 1876, soweit sie wieder für tauglich befunden, oder infolge körperlicher Fehler zeitig zurückgestellt wurden.
8. die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1896 bis einschließlich 1869 (Mannschaften, die vor dem 1. 8. 1869 geboren sind, kommen nicht in Frage),
9. die unausgebildeten ausgehobenen ehemaligen dauernd untauglichen Mannschaften der Geburtsjahre 1895 bis einschließlich 1876,
10. Sämtliche noch nicht eingestellten Rekruten.
11. die wegen Verwundung, Krankheit oder häuslicher und gewerblicher Verhältnisse von Truppenteilen u. s. w. **beurlaubten aktiven** Militärpersonen.

Die Kontrollversammlungen finden im Bezirk des Meldeamts Hindenburg an folgenden Zeiten statt:

## Kontrollplatz Hindenburg.

### Kasino-Saal der Firma Deichsel.

1. Abteilung. Am 22. November 1915, 8 Uhr vorm. Die Mannschaften des ausgebildeten Landsturms der Jahressklassen 1886—1893 aus Hindenburg, Sosniza und Matthesdorf.
2. Abteilung. Am 22. November 1915, 10<sup>1/2</sup> Uhr vorm. Die Mannschaften des ausgebildeten Landsturms, die Reservisten, Wehrlente I. und II. Aufgebots der Jahressklassen 1894—1915, die Ersatzreservisten der Jahressklassen 1902—1914, sämtliche Rekruten der Geburtsjahre 1895, 1894, 1893 usw., sowie sämtliche wegen Verwundung, Krankheit oder häuslicher und gewerblicher Verhältnisse von Truppenteilen **beurlaubten aktiven** Militärpersonen aus Hindenburg, Sosniza und Matthesdorf.
3. Abteilung. Am 22. November 1915, 2 Uhr nachm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1869—1871 aus Hindenburg, Sosniza und Matthesdorf.
4. Abteilung. Am 23. November 1915, 8 Uhr vorm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1872—1874 aus Hindenburg, Sosniza und Matthesdorf.
5. Abteilung. Am 23. November 1915, 10<sup>1/2</sup> Uhr vorm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1875—1877 aus Hindenburg, Sosniza und Matthesdorf.
6. Abteilung. Am 23. November 1915, 2 Uhr nachm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1878 bis 1880 aus Hindenburg, Sosniza und Matthesdorf.
7. Abteilung. Am 24. November 1915, 8 Uhr vorm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1881—1884 aus Hindenburg, Sosniza und Matthesdorf.
8. Abteilung. Am 24. November 1915, 10<sup>1/2</sup> Uhr vorm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1885—1888 aus Hindenburg, Sosniza und Matthesdorf.
9. Abteilung. Am 24. November 1915, 2 Uhr nachm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1889—1895, sowie des Geburtsjahres 1896 von A—R aus Hindenburg, Sosniza und Matthesdorf.
10. Abteilung. Am 25. November 1915, 8 Uhr vorm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms des Geburtsjahres 1896 von S—Z aus Hindenburg, Sosniza und Matthesdorf.
11. Abteilung. Am 25. November 1915, 10<sup>1/2</sup> Uhr vorm. Die unausgebildeten, ausgehobenen ehemaligen dauernd untauglichen Mannschaften der Geburtsjahre 1876—1878 aus Hindenburg, Sosniza und Matthesdorf.



12. Abteilung. Am 25. November 1915, 2 Uhr nachm. Die unausgebildeten, ausgehobenen ehemaligen dauernd untauglichen Mannschaften der Geburtsjahre 1879—1883 aus Gindenburg, Sosniza und Matthesdorf.

13. Abteilung. Am 26. November 1915, 8 Uhr vorm. Die unausgebildeten, ausgehobenen ehemaligen dauernd untauglichen Mannschaften der Geburtsjahre 1884—1888 aus Gindenburg, Sosniza und Matthesdorf.

14. Abteilung. Am 26. November 1915, 10<sup>1/2</sup> Uhr vorm. Die unausgebildeten, ausgehobenen ehemaligen dauernd untauglichen Mannschaften der Geburtsjahre 1889—1895 aus Gindenburg, Sosniza und Matthesdorf.

15. Abteilung. Am 26. November 1915, 2 Uhr nachm. Die ausgebildeten, ausgehobenen ehemaligen ausgeschiedenen Mannschaften der Geburtsjahre 1895—1876 aus Gindenburg, Sosniza und Matthesdorf.

### Kontrollplatz Zaborze. Gasthaus Anofalla.

1. Abteilung. Am 27. November 1915, 9 Uhr vorm. Die Mannschaften des ausgebildeten Landsturms, die Reservisten, Wehrleute I. und II. Aufgebots der Jahressklassen 1886—1915, die Ersatzreservisten der Jahressklassen 1902—1914, sämtliche Rekruten der Geburtsjahre 1895, 1894, 1893 usw., sowie sämtliche wegen Verwundung, Krankheit oder häuslicher und gewerblicher Verhältnisse von den Truppenteilen beurlaubten aktiven Militärpersonen aus Zaborze-Dorf, Kolsplatz, A, B, Zaborze-Boremba und Studa-Boremba.

2. Abteilung. Am 27. November 1915, 11 Uhr vorm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1869—1875 aus Zaborze-Dorf, Kolsplatz, A, B, Zaborze-Boremba und Studa-Boremba.

3. Abteilung. Am 27. November 1915, 2 Uhr nachm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1876—1883 aus Zaborze-Dorf, Kolsplatz, A, B, Zaborze-Boremba und Studa-Boremba.

4. Abteilung. Am 29. November 1915, 9 Uhr vorm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1884 bis 1891 aus Zaborze-Dorf, Kolsplatz, A, B, Zaborze-Boremba und Studa-Boremba.

5. Abteilung. Am 29. November 1915, 11 Uhr vorm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1892—1896 aus Zaborze-Dorf, Kolsplatz, A, B, Zaborze-Boremba und Studa-Boremba.

6. Abteilung. Am 29. November 1915, 2 Uhr nachm. Die unausgebildeten, ausgehobenen ehemaligen dauernd untauglichen Mannschaften, sowie die ausgebildeten, ausgehobenen ehemaligen ausgeschiedenen Mannschaften der Geburtsjahre 1895—1876 aus Zaborze-Dorf, Kolsplatz, A, B, Zaborze-Boremba und Studa-Boremba.



## Kontrollplatz Ruda. Turnhalle der Gräflich von Ballestrem'schen Verwaltung.

**1. Abteilung.** Am 30. November 1915, 9 Uhr vorm. Die Mannschaften des ausgebildeten Landsturms, die Reservisten, Wehrleute I. und II. Aufgebots der Jahresklassen 1886—1915, die Ersatzreservisten der Jahresklassen 1902—1914, sämtliche Rekruten der Geburtsjahre 1895, 1894, 1893 usw., sämtliche wegen Verwundung, Krankheit oder häuslicher und gewerblicher Verhältnisse von den Truppenteilen **beurlaubten aktiven** Militärpersonen, sowie die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1869—1873 aus Ruda und Kolonie außer Ruda-Boremba.

**2. Abteilung.** Am 30. November 1915, 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vorm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1874—1888 aus Ruda und Kolonie außer Ruda-Boremba.

**3. Abteilung.** Am 30. November 1915, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1889—1896, sowie die ausgebildeten, ausgehobenen, ehemaligen ausgeschiedenen und die unausgebildeten, ausgehobenen ehemaligen dauernd untauglichen Mannschaften der Geburtsjahre 1895—1876 aus Ruda und Kolonie außer Ruda-Boremba.

## Kontrollplatz Borfigwerk. Saal des Sittengasthauses.

**1. Abteilung.** Am 1. Dezember 1915, 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr vorm. Die Mannschaften des ausgebildeten Landsturms, die Reservisten, Wehrleute I. und II. Aufgebots der Jahresklassen 1886—1895, die Ersatzreservisten der Jahresklassen 1902—1914, sämtliche Rekruten der Geburtsjahre 1895, 1894, 1893 usw., sämtliche wegen Verwundung, Krankheit oder häuslicher und gewerblicher Verhältnisse von den Truppenteilen **beurlaubten aktiven** Militärpersonen, sowie die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1869—1871 aus Borfigwerk und Biskupitz.

**2. Abteilung.** Am 1. Dezember 1915, 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr vorm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1872—1884 aus Borfigwerk und Biskupitz.

**3. Abteilung.** Am 1. Dezember 1915, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1885—1896, sowie die ausgebildeten, ausgehobenen ehemaligen ausgeschiedenen und die unausgebildeten, ausgehobenen ehemaligen dauernd untauglichen Mannschaften der Geburtsjahre 1895—1876 aus Borfigwerk und Biskupitz.

## Kontrollplatz Bielschowitz. „Hoffmann's Gasthaus“.

**1. Abteilung.** Am 2. Dezember 1915, 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vorm. Die ausgebildeten Landsturmmannschaften, die Reservisten, Wehrleute I. und II. Aufgebots der Jahresklassen 1886—1915, die Ersatzreservisten der Jahresklassen 1902 bis 1914, sämtliche Rekruten der Geburtsjahre 1895, 1894,



1893 usw., sämtliche wegen Verwundung, Krankheit oder häuslicher und gewerblicher Verhältnisse von den Truppenteilen **beurlaubten aktiven** Militärpersonen, sowie die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1869—1876 aus Bielschowitz und Nedendorf.

**2. Abteilung.** Am 2. Dezember 1915, 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vorm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1877—1896 aus Bielschowitz und Nedendorf.

**3. Abteilung.** Am 2. Dezember 1915, 2 Uhr nachm. Die ausgebildeten, ausgehobenen, ehemaligen ausgeschiedenen und die unausgebildeten, ausgehobenen ehemaligen dauernd untauglichen Mannschaften der Geburtsjahre 1895—1876 aus Bielschowitz und Nedendorf.

#### Kontrollplatz Paulsdorf. Stoludel's Gasthaus.

**1. Abteilung.** Am 3. Dezember 1915, 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vorm. Die ausgebildeten Landsturmmannschaften, die Reservisten, Wehrleute I. und II. Aufgebots der Jahresklassen 1886—1915, die Ersatzreservisten der Jahresklassen 1902—1914, sämtliche Rekruten der Geburtsjahre 1895, 1894, 1893 usw., sämtliche wegen Verwundung, Krankheit oder häuslicher und gewerblicher Verhältnisse von den Truppenteilen **beurlaubten aktiven** Militärpersonen, sowie die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1869—1884 aus Paulsdorf.

**2. Abteilung.** Am 3. Dezember 1915, 1 Uhr nachm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1885—1896, sowie die ausgebildeten, ausgehobenen, ehemaligen ausgeschiedenen und die unausgebildeten, ausgehobenen ehemaligen dauernd untauglichen Mannschaften der Geburtsjahre 1895—1876 aus Paulsdorf.

#### Kontrollplatz Kunzendorf. Maier's Gasthaus.

**1. Abteilung.** Am 4. Dezember 1915, 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vorm. Die Mannschaften des ausgebildeten Landsturms, die Reservisten, Wehrleute I. und II. Aufgebots der Jahresklassen 1886—1915, die Ersatzreservisten der Jahresklassen 1902—1914, sämtliche Rekruten der Geburtsjahre 1895, 1894, 1893 usw., sämtliche wegen Verwundung, Krankheit oder häuslicher und gewerblicher Verhältnisse von den Truppenteilen **beurlaubten aktiven** Militärpersonen, sowie die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1869—1879 aus Kunzendorf, Maloschau, Groß- und Klein-Paniow, Chudow und Bujalow.

**2. Abteilung.** Am 4. Dezember 1915, 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vorm. Die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms der Geburtsjahre 1880—1896 aus Kunzendorf, Maloschau, Groß- und Klein-Paniow, Chudow und Bujalow.



3. Abteilung. Am 4. Dezember 1915, 2<sup>1/2</sup> Uhr nachm. Die ausgebildeten, ausgehobenen, ehemaligen ausgeschiedenen und die unausgebildeten, ausgehobenen ehemaligen dauernd untauglichen Mannschaften der Geburtsjahre 1895—1876 aus Kunzendorf, Maloschau, Groß- und Klein-Paniow und Bujalow.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, sowie die als Halbinvaliden, zeitig Ganzinvaliden und Rentenempfänger anerkannten Mannschaften, ferner die zurückgestellten und unabkömmlichen Mannschaften haben sich mit ihren Jahresklassen zu stellen.

Die im Staatsbahndienst beschäftigten Mannschaften sind von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.

Zu den unausgebildeten Mannschaften gehören nicht nur die für eine bestimmte Waffe ausgehobenen Mannschaften, sondern auch diejenigen, welche die Entscheidung „Landsturm“ behalten, „bestätigt“ oder „zeitig untauglich“ erhalten haben.

Etwaige Gesuche um Befreiungen von Kontrollversammlungen, welche nur in ganz begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, sind sobald als möglich, spätestens aber 6 Tage vor dem Tag der Kontrollversammlung dem zuständigen Bezirksfeldwebel in Gleiwitz einzureichen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Befreiungsgesuche werden nur in dem Fall noch berücksichtigt, wenn aus dem Gesuch zweifelsfrei hervorgeht, daß der Grund zum Nachsuchen der Befreiung erst innerhalb der letzten 6 Tage vor der Kontrollversammlung eingetreten ist. Bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlicher dringender Behinderung werden schriftliche Entschuldigungen, die von der Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt sein müssen, noch auf dem Kontrollplatz vom Kontroll-offizier angenommen.

Die Militärpapiere sind zur Stelle zu bringen.

Bestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend angeordnet, ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Gleiwitz, im November 1915.

## Königliches Bezirkskommando.

Gindenburg O/S., den 15. November 1915.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden angewiesen, die vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Der Königliche Landrat.

Suermondt.



## Sammlung von Garbenbindern zur Herstellung neuen Bindegarns.

Die infolge des Krieges unterbundene Einfuhr von Jute und anderen Faserstoffen läßt es geboten erscheinen, mit diesen Stoffen möglichst sparsam zu verfahren. Es ist daher angeregt worden, daß bei der Ernte in landwirtschaftlichen Betrieben verwendete Bindegarn auf das sorgfältigste beim Dreschen zu sammeln und der Industrie zur Verarbeitung von brauchbarem Bindegarn zuzuführen.

Die für die Verarbeitung hauptsächlich in Frage kommenden Fabriken sind folgende:

H. C. Fischer, Mechanische Hanfspinnerei, Hanf- und Draht-Taufabrik, G. m. b. H.,  
Stettin, Birkenallee 3a.

Aktien-Gesellschaft für Seil-Industrie vorm. Ferdinand Wolff in Mannheim-Neckarau.

Deutsche International Harvester Company m. b. H. in Berlin O 98, Rudolfstraße 5/7.

Bremer Tauwerk-Fabrik A.-G. vorm. C. H. Michelsen in Grohn-Begefaß.

Felten & Guilleaume, Köln, (Rhein), Karthäuserwall 38.

Diese Fabriken legen Wert darauf, daß die gesammelten Bindegarne nach verschiedenen Rohmaterialien sortiert, die Fäden wohlgeordnet und gebündelt abgeliefert und die Knoten möglichst entfernt werden.

Es empfiehlt sich, mit den Fabriken unmittelbar in Verbindung zu treten, ihnen Muster einzusenden und Angaben über die vorhandenen Mengen zu machen.

Auch verschiedene Gefängnisverwaltungen nehmen gesammelte Bindegarne zur Verarbeitung an. Herr Gutsbesitzer A. J. Halske in Süßau bei Peringsdorf (Holstein) würde bereit sein, hierüber nähere Auskunft zu erteilen.

Berlin, den 11. November 1915.

6515.

Hindenburg D.-S., den 12. November 1915.

Unter dem 7. Oktober 1915 ist eine Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten ergangen. Hierzu haben Herr Reichskanzler am 10. Oktober und der Herr Minister für Handel und Gewerbe am 26.

Oktober Ausführungsvorschriften erlassen. Die Verordnung des Bundesrats und die Ausführungsvorschriften des Herrn Reichskanzlers sind im Reichsgesetzblatt auf Seite 633 bezw. 653, die Ausführungsvorschriften des Herrn Handelsministers im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung auf Seite 354 abgedruckt.

Anmeldepflichtig sind:

- a) die feindlichen Staatsangehörigen, die sich im Inlande aufhalten,
- b) die Verwalter feindlichen Vermögens,
- c) die Schuldner feindlicher Gläubiger,
- d) die Leiter eines inländischen Unternehmens, an dem feindliche Staatsangehörige beteiligt sind.

Anmeldestellen sind die Handelsvertretungen, für den hiesigen Kreis also die Handelskammer in Oppeln. Die Anmeldung hat nach dem Stande vom 12. Oktober 1915 bis spätestens 15. Dezember 1915 zu erfolgen. Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind Vermögen von weniger als 500 M. Zuwiderhandlung gegen die Anmeldepflicht ist strafbar.

---

I a. 6544.

Hindenburg D./S., den 12. November 1915.

Unter Bezugnahme auf den im Kreisblatt Stück 2 Seite 25 für 1915 abgedruckten Erlaß des Kriegsministeriums vom 19. Dezember 1914 bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß der Finderloß von Infanterie-Patronenhülsen von 25 Pfennig auf 50 Pfennig für 1 kg messingene Hülsen erhöht worden ist.

---

I a. 6496.

Hindenburg D.=S., den 12. November 1915.

## **Viehzählung am 1. Dezember 1915.**

Auf Beschluß des Bundesrats findet am 1. Dezember 1915 im Deutschen Reiche eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen.

Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, ersuche ich, die Zähler besonders darauf hinzuweisen, daß von den zur Erhebung gelangenden fünf Viehgattungen alle Tiere männlichen und weiblichen Geschlechts zu zählen sind, also bei den Schafen und Ziegen auch die Böcke und Hammeln.



Die für die Zählung in Frage kommenden Drucksachen sind:

1. Die Zählbezirksliste C.
2. Die Gemeindefliste E.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden im Formular E enthalten.

Die Zählbezirke sind sofort zu bilden und die Zähler mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Ortseinwohner rechtzeitig von der Viehzählung durch örtliche Bekanntmachungen in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, daß die Zählung nur zu amtlichen statistischen Zwecken, aber nicht zur Steuerzwecken dient.

**Der Königliche Landrat.**

Suermondt.

---

K. I. 11144.

Hindenburg D/S., den 8. November 1915.

Der Hilfsmaschinensteiger August Budny ist zum Schöffen der Gemeinde Kunzendorf gewählt und von mir bestätigt worden.

---

K. I. 12594.

Hindenburg D/S., den 8. November 1915.

Angenommen als Nachtwächter für den Gemeindebezirk Paulsdorf der Invalide Josef Klama aus Paulsdorf.

---

K. I. 12771.

Hindenburg D/S., den 11. November 1915.

Der Gemeindebaumeister Bruno Schwan ist zum besoldeten Schöffen der Gemeinde Hindenburg D/S. gewählt und von mir bestätigt worden.

**Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Suermondt.

---

K. I. 13517.

Hindenburg D/S., den 18. November 1915.

- Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Herrn Reichsfinanzlers vom 28. Oktober 1915 (R. G.-Bl. Seite 711) werden hiermit unter Aufhebung der Höchstpreisfestsetzung vom 9. d. Mts.

K. I. 13113 in Stück 45 des Kreisblatts, Seite 618, für gute Speisekartoffeln folgende Kleinhandels-  
höchstpreise festgesetzt:

1. bei Verkauf auf dem Wochenmarkt oder ab Wagen 3,50 für den Zentner oder 70 Pfg. für das oberschlesische Viertel gleich zwanzig Pfund;
2. bei Verkauf aus festen Verkaufsstellen (Kellern, Bäden) 3,65 Mark für den Zentner. Beim Kleinverkauf aus festen Verkaufsstellen unter 50 Pfd. 4 Pfennig für das Pfund.
3. Für die Anfuhr nach dem Keller des Käufers darf ein Zuschlag bis zu 15 Pfennig für den Zentner erhoben werden. In diesem Preise ist die Sackleihgebühr inbegriffen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Gindensburger Kreisblatt in Kraft.

## Der Kreisaußschuß.

Suermondt

Königlicher Landrat.

---

U. 386.

Gindenburg D./S., den 7. November 1915.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden an die Einreichung der am 15. November d. Js. fälligen Nachweisungen der Veränderungen in den landwirtschaftlichen Unternehmerverzeichnissen erinnert.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

Suermondt.

---

## Bekanntmachung.

Die Wochenmärkte in der Stadt Gleiwitz werden von Montag, den 15. November beginnend, auf Montag und Donnerstag verlegt.

Gleiwitz, den 11. November 1915.

**Die Polizeiverwaltung.**

Dr. Geisler.

---

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.  
Druck von Max Czoch in Gindenburg D.=S.